



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Florian von Brunn SPD**
vom 18.08.2020

Werden Bergbahnen, Seilbahnen und Beschneiungsanlagen auf Kosten der Umwelt gefördert?

Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) fördert auf Basis der „Richtlinie zur Förderung von Seilbahnen und Nebenanlagen in kleinen Skigebieten“ Vergrößerungen, Erneuerungen und Modernisierungsmaßnahmen von Seilbahnen in kleinen Skigebieten. Derzeit bezuschusst der Freistaat Bayern Seilbahn- und Beschneiungsanlagen sowie Lifte mit bis zu 30 Prozent der Gesamtkosten. Alpenexperten warnen davor, dass die Seilbahn-Förderprogramme falsche Anreize setzen, auch weil bei geförderten Seilbahnen Kapazitätssteigerungen eine große Rolle spielen. Dennoch wurde die Förderrichtlinie bis zum 31.12.2022 verlängert und aufgestockt. Da viele kleine Skigebiete die Grenze der Wirtschaftlichkeit bereits erreichen haben, wird die Nutzung vielerorts im Sommer erweitert mit dem Ziel, eine höhere Auslastung zu erreichen.

Ich frage die Staatsregierung:

- 1.1 Wie viele Förderanträge wurden bayernweit im Rahmen der Erneuerung und Modernisierung bestehender Seilbahn- und Beschneiungsanlagen sowie Lifte und weiterer Installationen der jeweiligen Skigebiete seit 2005 gestellt (bitte nach Programm, Jahr, Höhe der beantragten Förderung, Art des Investitionsvorhabens und Landkreis aufschlüsseln)? 3
- 1.2 Welcher Anteil der in Frage 1.1 abgefragten Förderanträge wurde seit 2005 aus Gründen des Natur- bzw. Umweltschutzes nicht genehmigt (bitte mit Begründung und nach Programm, Jahr, Höhe der beantragten Förderung, Art des Investitionsvorhabens und Landkreis aufschlüsseln)? 3
- 1.3 Welcher Anteil der in Frage 1.1 abgefragten Förderanträge wurde seit 2005 bewilligt (bitte mit Begründung und nach Programm, Jahr, Höhe der Förderung, Art des Investitionsvorhabens und Landkreis aufschlüsseln)? 4

- 2.1 Wie viele Anlagen für künstliche Beschneigung existieren in Bayern (bitte aufschlüsseln nach Landkreisen und Skigebieten mit Angabe des Wasserverbrauchs und Vorhandensein von Beschneiungsbecken)? 4
- 2.2 Wie hat sich die Zahl der Anlagen für künstliche Beschneigung in Bayern seit 2005 entwickelt (bitte aufschlüsseln nach Landkreisen und Skigebieten)? . 4
- 2.3 In welchem jährlichen Zeitraum wird in Bayern seit 2005 jedes Jahr künstliche Beschneigung betrieben (bitte aufschlüsseln nach Landkreisen und Skigebieten)? 4

- 3.1 Warum hält die Staatsregierung an der Koppelung staatlicher Förderung der Seilbahn- und Beschneiungsanlagen an Kapazitätssteigerungen fest, insbesondere in Zeiten von „overtourism“ und Überbelastung von Tourismuszielen? 5
- 3.2 Wo fanden aufgrund oben genannter Förderung Kapazitätssteigerungen statt? 5
- 3.3 In wie vielen Fällen wurde seit 2005 die „Richtlinie zur Förderung von Seilbahnen und Nebenanlagen in kleinen Skigebieten“ angewendet, um Kapazitätssteigerungen zu erzielen (bitte mit Begründung für die Förderungen und Angaben zur Kapazitätssteigerung)? 5

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

- 4.1 Für welchen Anteil der Anträge im Zusammenhang mit Bau und Ausbau von Seilbahn- und Beschneiungsanlagen sowie Liften und weiterer Installationen der Skigebiete wurden seit 2005 Umweltprüfungen durchgeführt? 5
- 4.2 Sofern keine Umweltprüfungen stattgefunden haben, welche umweltrechtlichen Verfahren mit Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände wurden durchgeführt? 5
- 4.3 In wie vielen Genehmigungsbescheiden wurden Rückstellungen oder Bürgschaften für einen evtl. Rückbau bei Aufgabe der Nutzung verlangt? 8
- 5.1 Welche der Seilbahn- und Beschneiungsanlagen sowie Lifte und weitere Installationen der jeweiligen Skigebiete werden in Bayern seit 2005 mit erneuerbaren Energien betrieben (bitte nach Skigebiet getrennt auführen und jeweils aufschlüsseln nach Beginn des Betriebs mit erneuerbaren Energien sowie Umfang der jeweiligen Versorgung)? 8
- 5.2 In welcher Höhe plant die Staatsregierung Fördergelder bereitzustellen, um Skigebiete auf die Versorgung mit erneuerbaren Energien umzustellen? 8
- 6.1 Wie viele Änderungs- bzw. Erweiterungsanträge von Bergbahnen für Sommernutzung wie beispielsweise Rodelbahnen, Rutschen und Seilgärten wurden seit 2005 bewilligt bzw. gefördert (bitte mit Begründung und ggf. nach Programm, Jahr, ggf. Höhe der beantragten Förderung, Art des Investitionsvorhabens und Landkreis aufschlüsseln)? 9
- 6.2 Welche Umweltprüfungen (Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, spezielle artenschutzrechtliche Prüfungen, geologische und hydrogeologische Untersuchungen) wurden im Zusammenhang mit Bau und Ausbau von Bergbahn-, Seilbahn- und Beschneiungsanlagen der Skigebiete seit 2005 durchgeführt? 9
- 6.3 In welchen erosionsanfälligen Gebieten mit drohenden geologischen Gefahren wie Felsstürzen, Steinschlägen, Hangrutschungen und Erdfällen wurden Modernisierungen oder Neubauten gefördert (bitte aufschlüsseln nach Landkreisen und Skigebieten)? 9
- 7.1 Trifft es zu, dass der Freistaat für die Modernisierung von Bergbahn-, Seilbahn- und Beschneiungsanlagen der Skigebiete in Privatbesitz bis zu 35 Prozent der Kosten fördert, bei Bergbahnanlagen in kommunaler Hand dagegen nur 15 Prozent (Angabe bitte mit Begründung)? 9
- 7.2 Wie beurteilt die Staatsregierung den Vorstoß, Anträge für Bau und Ausbau von Bergbahn-, Seilbahn- und Beschneiungsanlagen der Skigebiete in Zukunft nur noch zu genehmigen, wenn auch eine Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln vorgesehen ist? 10
- 7.3 Wie hat sich die Anzahl der Parkplätze im Zuge von Bau und Ausbau von Bergbahn-, Seilbahn- und Beschneiungsanlagen der Skigebiete seit 2005 entwickelt (bitte mit Angabe der in Anspruch genommenen Fläche)? 10
- 8.1 Wie hat sich die Wirtschaftlichkeit von Bergbahnen seit 2005 entwickelt (bitte mit Angabe der Höhe von Zuschüssen, Anzahl an Insolvenzen, Verkäufen an Investoren und Nutzungsaufgaben nach Landkreis aufgeschlüsselt)? 10
- 8.2 Wie stellt die Staatsregierung sicher, dass alle bayerischen Bergbahnen Bestandteil einer Regionalplanung sind, damit regionale Häufungen, Belastungsspitzen des Naturraums und der Verkehrsinfrastruktur gemieden werden? 11
- 8.3 Wie haben sich die Erreichbarkeit von Bergbahnen durch öffentliche Verkehrsmittel und deren Vertaktung seit 2005 entwickelt? 11

Antwort

des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr sowie dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
vom 07.10.2020

1.1 Wie viele Förderanträge wurden bayernweit im Rahmen der Erneuerung und Modernisierung bestehender Seilbahn- und Beschneiungsanlagen sowie Lifte und weiterer Installationen der jeweiligen Skigebiete seit 2005 gestellt (bitte nach Programm, Jahr, Höhe der beantragten Förderung, Art des Investitionsvorhabens und Landkreis aufschlüsseln)?

Der Freistaat Bayern fördert die technische Erneuerung und Modernisierung bestehender Seilbahnanlagen im Rahmen der (2009 erstmalig in Kraft getretenen) Richtlinien zur Förderung von Seilbahnen und Nebenanlagen in kleinen Skigebieten vom 29.11.2019 (BayMBI. Nr. 535) sowie des Bayerischen Regionalen Förderprogramms (BRF) und der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW), der LEADER-Förderrichtlinien und dem Förderprogramm „EFRE-Phasing Out“.

Seit 2005 wurden 114 Anträge gestellt. Die erbetenen Daten hinsichtlich der Seilbahnförderrichtlinien, der BRF, der GRW, LEADER sowie EFRE-Phasing Out sind der Anlage „Übersicht Seilbahnförderung“ zu entnehmen. Da die Daten Rückschlüsse auf die wirtschaftliche Situation des Fördermittelempfängers zulassen, sind die in dieser Anlage genannten Daten als Geschäftsgeheimnisse vertraulich zu behandeln und nicht zur Drucklegung geeignet. (Hinweis des Landtagsamtes: Von einer Veröffentlichung der Anlage wird daher abgesehen.)

Darüber hinaus fördert der Freistaat Bayern Investitionsmaßnahmen an leistungssportlichen Trainingsstätten (Bundesstützpunkte und Landesleistungszentren) u. a. im Rahmen seiner Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung des außerschulischen Sports (Sportförderrichtlinien – Sport-FÖR) vom 30.12.2016, AII/MBI. 2017, S. 14 ff., geändert S. 537; bei leistungssportlichen Trainingsstätten des Hochleistungssports gemeinsam mit dem Bund. Hierbei können auch Errichtungskosten für Seilbahn- und Beschneiungsanlagen gefördert werden.

Die seit dem Jahr 2005 im Rahmen der Sportförderung beantragten 18 Maßnahmen an leistungssportlichen Trainingsstätten betreffend Beschneiungsanlagen und Seilbahnen sind in der beigelegten Anlage „Übersicht Sportförderung“ dargestellt.

Zum Teil wurden bzw. werden Beschneiungsanlagen und Seilbahnen im Rahmen von größeren Maßnahmen als Teilmaßnahmen ausgeführt, sodass eine exakte trennscharfe Zuordnung von Einzelmaßnahmen nicht möglich ist. Insofern wurden die tatsächlichen Fördersummen teilweise lediglich mit Näherungswerten ermittelt und der Beantwortung der Fragen zugrunde gelegt; eine Differenzierung zwischen beantragter Förderung und tatsächlicher Förderung wäre deshalb nur mit erheblichem Aufwand möglich.

1.2 Welcher Anteil der in Frage 1.1 abgefragten Förderanträge wurde seit 2005 aus Gründen des Natur- bzw. Umweltschutzes nicht genehmigt (bitte mit Begründung und nach Programm, Jahr, Höhe der beantragten Förderung, Art des Investitionsvorhabens und Landkreis aufschlüsseln)?

Vollzugsbehörden für die Seilbahnförderung des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie sind die Regierungen. Bereits im Vorfeld der Antragstellung finden intensive Gespräche hinsichtlich der Förderfähigkeit des geplanten Investitionsvorhabens statt. Anträge werden daher in aller Regel nur zu solchen Vorhaben gestellt, deren Förderfähigkeit positiv bewertet wird. Die Prüfung, inwieweit die Erfordernisse von Natur- und Umweltschutz erfüllt sind, erfolgt jedoch nicht durch die jeweils zuständige Regierung als Bewilligungsbehörde, sondern vielmehr durch das für diese Prüfung zuständige Landratsamt, welches auf Anfrage der Bewilligungsbehörde bestätigt, ob alle öffentlich-rechtlichen Genehmigungen vorliegen. Diese Prüfungen sind vorgreiflich zur Frage einer Förderung. Gemäß Nr. 5.7 der Seilbahnförderrichtlinien sind dementsprechend nur Investitionsvorhaben förderfähig, denen keine öffentlich-rechtli-

chen Hindernisse entgegenstehen und die mit den Belangen des Umweltschutzes und der Raumordnung, insbesondere dem Alpenplan und dem Regionalplan, im Einklang stehen. Vorhaben, die aus natur- oder umweltschutzrechtlichen oder anderen öffentlich-rechtlichen Gründen unzulässig wären, erhalten keine Bau- und Betriebsgenehmigung und kommen daher auch für eine Förderung nicht in Betracht.

Seit 2005 wurden deshalb keine Anträge durch die Bewilligungsbehörden abgelehnt.

Nachdem nicht sämtliche öffentlich-rechtlichen Genehmigungen vorliegen, ruht derzeit im Rahmen der Sportförderung ein Bewilligungsverfahren zur Förderung von Erweiterungsmaßnahmen der Beschneiungsanlage (inkl. Schneiteich) am Bundesstützpunkt Ski Cross, Freeski in Obermaiselstein. Grund hierfür ist eine Klage gegen den wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschluss. Erst nach Abschluss des Klageverfahrens kann ggf. eine Bewilligung ausgesprochen werden.

1.3 Welcher Anteil der in Frage 1.1 abgefragten Förderanträge wurde seit 2005 bewilligt (bitte mit Begründung und nach Programm, Jahr, Höhe der Förderung, Art des Investitionsvorhabens und Landkreis aufschlüsseln)?

Seit 2005 wurden 94 Förderanträge im Rahmen der Förderprogramme BRF, GRW, LEADER, EFRE-Phasing Out und den Richtlinien zur Förderung von Seilbahnen und Nebenanlagen in kleinen Skigebieten bewilligt, wovon einer nach der Bewilligung durch den Antragsteller zurückgezogen wurde.

Bezüglich der Daten im Einzelnen wird auf die vertrauliche Anlage „Übersicht Seilbahnförderung“ verwiesen. (Hinweis des Landtagsamtes: Von einer Veröffentlichung der Anlage wird abgesehen.)

Seit 2005 wurden im Rahmen der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung des außerschulischen Sports (Sportförderrichtlinien) 17 Maßnahmen an Leistungssportlichen Trainingsstätten gefördert. Hierzu wurden bzw. werden Beschneiungsanlagen und Seilbahnen oftmals im Rahmen von größeren Maßnahmen als Teilmaßnahmen ausgeführt, weshalb eine exakte Differenzierung zwischen beantragter Förderung und tatsächlicher Förderung nur mit erheblichem Aufwand möglich wäre und deshalb hiervon abgesehen wurde.

Bezüglich der Einzelheiten wird auf die beigelegte Anlage „Übersicht Sportförderung“ hingewiesen.

2.1 Wie viele Anlagen für künstliche Beschneigung existieren in Bayern (bitte aufschlüsseln nach Landkreisen und Skigebieten mit Angabe des Wasserverbrauchs und Vorhandensein von Beschneiungsbecken)?

Hierzu wird auf die durch das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz übermittelten Informationen in der Anlage „Übersicht Beschneiungsanlagen“ verwiesen.

2.2 Wie hat sich die Zahl der Anlagen für künstliche Beschneigung in Bayern seit 2005 entwickelt (bitte aufschlüsseln nach Landkreisen und Skigebieten)?

Bezüglich der Entwicklung der Beschneiungsanlagen wird auf die Ziffer 2.3 der Drs. 18/5306 zum Thema Seilbahnförderung und künstliche Beschneigung in Bayern verwiesen.

2.3 In welchem jährlichen Zeitraum wird in Bayern seit 2005 jedes Jahr künstliche Beschneigung betrieben (bitte aufschlüsseln nach Landkreisen und Skigebieten)?

Bezüglich des jährlichen Zeitraums, in dem künstliche Beschneigung betrieben wird, wird auf die Ziffer 3.3 der Drs. 18/5306 zum Thema Seilbahnförderung und künstliche Beschneigung in Bayern verwiesen.

- 3.1 Warum hält die Staatsregierung an der Koppelung staatlicher Förderung der Seilbahn- und Beschneiungsanlagen an Kapazitätssteigerungen fest, insbesondere in Zeiten von „overtourism“ und Überbelastung von Tourismuszielen?**
- 3.2 Wo fanden aufgrund oben genannter Förderung Kapazitätssteigerungen statt?**
- 3.3 In wie vielen Fällen wurde seit 2005 die „Richtlinie zur Förderung von Seilbahnen und Nebenanlagen in kleinen Skigebieten“ angewendet, um Kapazitätssteigerungen zu erzielen (bitte mit Begründung für die Förderungen und Angaben zur Kapazitätssteigerung)?**

Seilbahnanlagen stellen eine entscheidende Infrastruktureinrichtung dar: Sie erhalten regionale Wertschöpfungsketten, sichern auf diese Weise Arbeitsplätze im ländlichen Raum und prägen den Tourismus in zahlreichen bayerischen Bergregionen. Darüber hinaus sind sie ein wichtiges Instrument zur Besucherstromlenkung in den Bergen.

Viele Gemeinden in den bayerischen Bergregionen leben vom Tourismus, für die die Seilbahnen häufig die wichtigste lokale Infrastruktureinrichtung darstellen.

Die Förderung auf Basis der erst seit 2009 bestehenden Seilbahnförderrichtlinien (vorher nur BRF/GRW-Förderung) soll zu Investitionen führen, durch die die technischen Standards, der Komfort und die Qualität der Seilbahnen erhöht werden. Mit der Förderung soll insbesondere auch ein ökonomisch verträglicher Veränderungsprozess im Wintertourismus unterstützt werden. Damit unterstützt die Seilbahnförderung konkret und nachhaltig den Veränderungsprozess im Wintertourismus.

Eine Kapazitätssteigerung ist weder im Rahmen der Förderung nach den Seilbahnförderrichtlinien noch im Rahmen der BRF/GRW-Förderung eine Fördervoraussetzung. Die geförderte technische Erneuerung bzw. Modernisierung bestehender Seilbahnanlagen geht aber häufig mit einem Ausbau der Beförderungskapazitäten der Anlage einher. Diese Steigerung der Kapazitäten ist jedoch nicht in direkter Proportionalität mit einer Zunahme an Besuchern gleichzusetzen. Viele der teilweise aus den 1960er-Jahren stammenden Seilbahnen wurden auf Grundlage der damaligen Nachfrage konzipiert. Diese Planungen sind heute nicht mehr zeitgemäß, weshalb es in Spitzenzeiten zu langen Wartezeiten an den Talstationen kommen kann. Primär geht es also bei einer Steigerung von Kapazitäten darum, die Auslastungen in Spitzenzeiten besser zu steuern und der heutigen Situation anzupassen.

Beschneiungsanlagen selbst spielen in der Förderung eine vergleichsweise untergeordnete Rolle. Nur ca. 5 Prozent der Gesamtinvestitionskosten entfallen auf Beschneiungsanlagen. Sie werden nicht alleine, sondern nur im Gesamtzusammenhang mit einem größeren Modernisierungsvorhaben der Seilbahnanlage selbst gefördert.

Soweit die Regierungen Kapazitätssteigerungen mitteilen konnten, werden diese in der Anlage „Kapazitätssteigerung“ dargestellt. Auch diese ist aus Gründen des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen vertraulich zu behandeln. (Hinweis des Landtagsamtes: Von einer Veröffentlichung der Anlage wird abgesehen.)

- 4.1 Für welchen Anteil der Anträge im Zusammenhang mit Bau und Ausbau von Seilbahn- und Beschneiungsanlagen sowie Liften und weiteren Installationen der Skigebiete wurden seit 2005 Umweltprüfungen durchgeführt?**
- 4.2 Sofern keine Umweltprüfungen stattgefunden haben, welche umweltrechtlichen Verfahren mit Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände wurden durchgeführt?**

Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie setzt sich für eine nachhaltige Entwicklung des Tourismus im Alpenraum im Einklang von ökonomischen und ökologischen Interessen ein und unterstützt den Ausbau des sanften Tourismus. Förderungen für Seilbahninvestitionsvorhaben sind deshalb, wie zu Frage 1.2 bereits ausgeführt, nach Nr. 5.7 der Richtlinien zur Förderung von Seilbahnen und Nebenanlagen in kleinen Skigebieten nur förderfähig, wenn das Vorhaben mit den Belangen des Umweltschutzes sowie der Raumordnung, insbesondere dem Alpenplan und dem Regionalplan im Einklang steht und keine öffentlich-rechtlichen Hindernisse entgegenstehen. Die Prüfung der Vereinbarkeit mit öffentlich-rechtlichen Anforderungen erfolgt nicht durch die Bewilligungsstellen selbst, sondern im Rahmen der für die Förderung vorgreiflichen Bau- und Betriebsgenehmigungen.

Nach Information des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz wurden entsprechende Verfahren bei Vorliegen der Voraussetzungen des jeweiligen Fachrechts durch die zuständigen Behörden vor Ort durchgeführt.

Nach Angaben der zuständigen Behörden vor Ort waren dies im Einzelnen:

Mittelfranken (Daten beinhalten nur Beschneigungsanlagen)		
Verfahren/Umweltprüfungen	Anzahl	Anteil an den Verfahren insgesamt in %
Verfahren insgesamt	4	100 %
Umweltprüfungen:		
UVP	1	25 %
FFH-Verträglichkeitsprüfung	0	
saP	0	
Geologische Untersuchungen	0	
Hydrologische Untersuchungen	0	
Sonstige	0	

Niederbayern (Daten beinhalten nur Beschneigungsanlagen)		
Verfahren/Umweltprüfungen	Anzahl	Anteil an den Verfahren insgesamt in %
Verfahren insgesamt	28	100 %
Umweltprüfungen:		
UVP	3	10 %
FFH-Verträglichkeitsprüfung	0	
saP	0	
Geologische Untersuchungen	4	14 %
Hydrologische Untersuchungen	0	
Sonstige	3 schalltechnische Gutachten 2 LBP	10 % 7 %

Oberbayern (Daten beinhalten nur Beschneigungsanlagen)		
Verfahren/Umweltprüfungen	Anzahl	Anteil an den Verfahren insgesamt in %
Verfahren insgesamt	45	100 %
Umweltprüfungen:		
UVP	10	22,22 %
FFH-Verträglichkeitsprüfung	4	8,88 %
saP	16	35,55 %
Geologische Untersuchungen	17	37,77 %
Hydrologische Untersuchungen	8	17,77 %
Sonstige	1	2,22 %

Oberfranken		
Verfahren/Umweltprüfungen	Anzahl	Anteil an den Verfahren insgesamt in %
Verfahren insgesamt	19	100 %
Umweltprüfungen:		
UVP	0	
FFH-Verträglichkeitsprüfung	0	
saP	0	

Oberfranken		
Verfahren/Umweltprüfungen	Anzahl	Anteil an den Verfahren insgesamt in %
Geologische Untersuchungen	0	
Hydrologische Untersuchungen	0	
Sonstige	1 (UVP-Vorprüfung)	5 %

Oberpfalz (Daten beinhalten nur Beschneigungsanlagen)		
Verfahren/Umweltprüfungen	Anzahl	Anteil an den Verfahren insgesamt in %
Verfahren insgesamt	11	100 %
Umweltprüfungen:		
UVP	0	0
FFH-Verträglichkeitsprüfung	0	0
saP	1	9 %
Geologische Untersuchungen	0	0
Hydrologische Untersuchungen	5	45 %
Sonstige	5	45 %

Schwaben		
Verfahren/Umweltprüfungen	Anzahl	Anteil an den Verfahren insgesamt in %
Verfahren insgesamt	52	100 %
Umweltprüfungen:		
UVP	31	60 %
FFH-Verträglichkeitsprüfung	10	19 %
saP	23	44 %
Geologische Untersuchungen	26	50 %
Hydrologische Untersuchungen	9	17 %
Sonstige	8	15 %

Unterfranken		
Verfahren/Umweltprüfungen	Anzahl	Anteil an den Verfahren insgesamt in %
Verfahren insgesamt	Es wurden keine Daten gemeldet.	

Im Folgenden werden alle umweltrechtlichen Verfahren mit Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände je Regierungsbezirk dargestellt:

Regierungsbezirk	Sämtliche umweltrechtliche Verfahren mit Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände
Oberbayern	24
Niederbayern	0
Oberpfalz	0
Oberfranken	0
Mittelfranken	0
Unterfranken	8
Schwaben	29

Auch das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration weist als gemeinsame Antwort auf die Fragen 4.1 und 4.2 darauf hin, dass Voraussetzung für die Gewährung einer staatlichen Förderung das Vorliegen sämtlicher öffentlich-rechtlicher Genehmigungen für ein Vorhaben ist. Es wird daher davon ausgegangen, dass, sofern in den jeweiligen Genehmigungsverfahren „Umweltprüfungen“ vorgesehen sind, diesbezügliche Prüfungen durchgeführt wurden bzw. werden.

4.3 In wie vielen Genehmigungsbescheiden wurden Rückstellungen oder Bürgschaften für einen evtl. Rückbau bei Aufgabe der Nutzung verlangt?

Genehmigungsbescheide liegen in der Zuständigkeit der jeweiligen Genehmigungsbehörden, sodass den Förderstellen hierzu keine Erkenntnisse vorliegen. In der Förderung besteht gemäß Nr. 2.3 der Seilbahnförderrichtlinien die Vorgabe, dass die durch die Investitionsgüter geförderten Wirtschaftsgüter mindestens zehn Jahre nach Abschluss des Investitionsvorhabens in der geförderten Betriebsstätte verbleiben, es sei denn, sie werden durch gleich- oder höherwertige Wirtschaftsgüter ersetzt.

Wird diese Zweckbindungsfrist nicht eingehalten, ist die Förderung (zeitanteilig) ggf. zzgl. Zinsen zurückzuzahlen. Die Absicherung auch des Rückbaus kommt hier in der Regel nicht in Betracht.

Nach Mitteilung des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration sind die Träger von den leistungssportlichen Trainingsstätten in den Bereichen Ski und Snowboard, und somit Zuwendungsempfänger, überwiegend Kommunen. Rückstellungen oder Bürgschaften für eine eventuelle Nutzungsaufgabe werden in der Regel nicht verbchieden. Gleichwohl wären bei einer Nutzungsaufgabe der Anlagen während der Zweckbindungsfrist gewährte Zuwendungen ggf. (anteilig) zurückzufordern.

Ergänzend wird bezüglich einer Verpflichtung zum späteren Rückbau eines Speicherteiches auf die Nr. 4.3 der Drs. 18/5306, Thema Seilbahnförderung und künstliche Beschneigung in Bayern, verwiesen.

5.1 Welche der Seilbahn- und Beschneiungsanlagen sowie Lifte und weitere Installationen der jeweiligen Skigebiete werden in Bayern seit 2005 mit erneuerbaren Energien betrieben (bitte nach Skigebiet getrennt auflühren und jeweils aufschlüsseln nach Beginn des Betriebs mit erneuerbaren Energien sowie Umfang der jeweiligen Versorgung)?

Sowohl dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie als auch dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration liegen hierzu keine abschließenden Erkenntnisse vor. Soweit die jeweilige Regierung Kenntnis über die Nutzung erneuerbarer Energien hat, wurden diese in der beiliegenden vertraulichen Tabelle „Übersicht Seilbahnförderung“, Spalte R, gekennzeichnet. Weitere Angaben hierzu liegen jedoch nicht vor, da die Art der Energieversorgung keine Fördervoraussetzung ist.

5.2 In welcher Höhe plant die Staatsregierung Fördergelder bereitzustellen, um Skigebiete auf die Versorgung mit erneuerbaren Energien umzustellen?

Die Förderung nach den Richtlinien zur Förderung von Seilbahnen und Nebenanlagen in kleinen Skigebieten soll einen Anreiz für neue Investitionen, insbesondere auch in den technischen Standard der Seilbahn, bieten. Damit können im Rahmen dieses Förderprogramms auch die Investitionen in den Einsatz erneuerbarer Energien gefördert werden.

Mit dem allgemeinen Förderprogramm zur Nutzung erneuerbarer Energien und der Vermeidung von Kohlendioxidemissionen durch Biomasseheizwerke (BioKlima) unterstützt das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie den verstärkten Einsatz von fester Biomasse, Hackschnitzeln und Pellets zur Wärmeerzeugung, um so die ehrgeizigen Ziele einer regenerativen Energieversorgung und eines aktiven Klimaschutzes zu erreichen. Antragsberechtigt sind natürliche Personen, juristische Personen des Privatrechts, juristische Personen des öffentlichen Rechts, Personengesellschaften und kirchliche Einrichtungen, womit die Förderung von erneuerbaren Energien für Seilbahnbetreiber ermöglicht wird.

Nach Information des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration stellt der Freistaat Bayern auch im Rahmen der Richtlinien über die Gewährung von Zuwen-

dungen des Freistaates Bayern zur Förderung des außerschulischen Sports Fördermittel für die Förderung von Maßnahmen an den Leistungssportlichen Trainingsstätten zur Verfügung. Sollte bei einer zur Förderung beantragten Investitionsmaßnahme diese auch die Versorgung mit erneuerbaren Energien beinhalten, wäre dies grundsätzlich förderfähig und im Einzelfall zu prüfen.

6.1 Wie viele Änderungs- bzw. Erweiterungsanträge von Bergbahnen für Sommernutzung wie beispielsweise Rodelbahnen, Rutschen und Seilgärten wurden seit 2005 bewilligt bzw. gefördert (bitte mit Begründung und ggf. nach Programm, Jahr, ggf. Höhe der beantragten Förderung, Art des Investitionsvorhabens und Landkreis aufschlüsseln)?

Die Angaben der Regierungen hierzu sind in den Spalten P und Q der vertraulichen Anlage „Übersicht Seilbahnförderung“ enthalten. (Hinweis des Landtagsamtes: Von einer Veröffentlichung der Anlage wird abgesehen.)

6.2 Welche Umweltprüfungen (Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, spezielle artenschutzrechtliche Prüfungen, geologische und hydrogeologische Untersuchungen) wurden im Zusammenhang mit Bau und Ausbau von Bergbahn-, Seilbahn- und Beschneiungsanlagen der Skigebiete seit 2005 durchgeführt?

Siehe Ausführungen zu Frage 4.1.

6.3 In welchen erosionsanfälligen Gebieten mit drohenden geologischen Gefahren wie Felsstürzen, Steinschlägen, Hangrutschungen und Erdfällen wurden Modernisierungen oder Neubauten gefördert (bitte aufschlüsseln nach Landkreisen und Skigebieten)?

Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz übermittelte hierzu folgende Informationen:

Grundsätzlich ist im Berggelände, wie es typischerweise im Umfeld von Seilbahnen vorliegt, sehr verbreitet mit Geogefahren wie Steinschlag, Rutschung oder Erdfall zu rechnen.

Beim Neubau oder bei der Modernisierung von Berg- und Seilbahnen wird das Landesamt für Umwelt (LfU) als Träger öffentlicher Belange zu Geogefahren im Rahmen der Baugenehmigung üblicherweise beteiligt. Geogefahren sind dabei nur selten ein Problem, da die Planer dies durch die Auswahl der Standorte von Stützen sowie Berg- und Talstation in der Regel bereits ausreichend berücksichtigt haben.

Sie nutzen hierzu als Vorinformation die Gefahrenhinweiskarte des LfU. Ein Fall einer durch Geogefahren konkret gefährdeten neu errichteten Seilbahnstütze oder Station ist in Bayern nicht bekannt.

Zum Neubau von Schneiteichen werden im Vorfeld umfangreiche geotechnische Gutachten erstellt, in denen Geogefahren zu berücksichtigen sind. Durch Geogefahren konkret gefährdete neue Schneiteiche sind in Bayern ebenfalls nicht bekannt. Zum Verlauf der Schneileitungen muss auf die erwähnte grundsätzliche alpine Gefährdung im steilen Gelände verwiesen werden.

7.1 Trifft es zu, dass der Freistaat für die Modernisierung von Bergbahn-, Seilbahn- und Beschneiungsanlagen der Skigebiete in Privatbesitz bis zu 35 Prozent der Kosten fördert, bei Bergbahnanlagen in kommunaler Hand dagegen nur 15 Prozent (Angabe bitte mit Begründung)?

Nach Nr. 3.3 der Seilbahnförderrichtlinien darf die Förderung folgende Prozentsätze nicht überschreiten:

- 35 Prozent bei kleinen Unternehmen,
- 25 Prozent bei mittleren Unternehmen,
- 15 Prozent bei Großunternehmen, die wegen einer Beteiligung kommunaler Gebietskörperschaften nach Art. 3 Abs. 4 Anhang KMU-Empfehlung vom 06.05.2003 als Großunternehmen gelten. Sonstige Großunternehmen werden nicht gefördert. Die

Unternehmensgröße wird nach der Empfehlung der Kommission vom 06.05.2003 betreffend die Definition von Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) 2003/361/EG, ABI. Nr. L 124/36 vom 20.05.2003 bestimmt. Damit kann nach den Seilbahnförderrichtlinien grundsätzlich nur kleinen und mittleren Unternehmen eine Förderung gewährt werden. Großunternehmen können nur dann gefördert werden, wenn sie nur aufgrund einer Beteiligung von Kommunen als Großunternehmen gelten.

Nach Information des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration erfolgt die staatliche Förderung von Investitionsmaßnahmen an leistungssportlichen Trainingsstätten trägerneutral.

Insofern ist die Höhe einer Förderung unabhängig davon zu sehen, ob Träger des Stützpunkts eine Kommune oder ein sonstiger Träger, insbesondere ein Sportfachverband, ist.

7.2 Wie beurteilt die Staatsregierung den Vorstoß, Anträge für Bau und Ausbau von Bergbahn-, Seilbahn- und Beschneiungsanlagen der Skigebiete in Zukunft nur noch zu genehmigen, wenn auch eine Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln vorgesehen ist?

Die gute Erreichbarkeit von touristischen Attraktionen und auch von Seilbahnen mit öffentlichen Verkehrsmitteln ist Ziel eines nachhaltigen Tourismus und einer nachhaltigen touristischen Mobilität. Sie kann jedoch nicht zur Fördervoraussetzung für die Seilbahnförderung in kleinen Skigebieten gemacht werden. Die Attraktivitätssteigerung der Seilbahninfrastruktur hat Auswirkungen auf Nachfrage und Besucherzahlen. Die Planung und Organisation des öffentlichen Personennahverkehrs auf der Straße ist freiwillige Aufgabe der Landkreise und kreisfreien Städte im eigenen Wirkungskreis. Die Planung ist insbesondere von den Fahrgastpotenzialen abhängig, die auch von der Attraktivität der Einrichtungen in der Region, u. a. den Seilbahnen, beeinflusst werden. Der Freistaat Bayern unterstützt die ÖPNV-Aufgabenträger bei ihrer Aufgabenerfüllung mit ÖPNV-Zuweisungen. In verschiedenen Tourismusregionen findet derzeit eine Modernisierung von Seilbahnen statt, die der Freistaat fördert, um die Attraktivität der Regionen für Gäste und Einheimische langfristig zu erhalten. Die Erreichbarkeit von Seilbahnen mit dem öffentlichen Personennahverkehr sollte nach Auffassung der Staatsregierung ins Ermessen der Verantwortlichen vor Ort gestellt werden.

Unter anderem deshalb ist in der aktuellen Fassung der Seilbahnförderrichtlinien die zwingende Einbindung der örtlich zuständigen regionalen Planungsverbände vorgeschrieben. Zudem sind Zuwendungsempfänger der Seilbahnförderung in der Regel gewerbliche Unternehmen. Diese haben keinen direkten Einfluss auf die Planung des öffentlichen Personennahverkehrs durch die Landkreise und kreisfreien Städte sowie des Schienenpersonennahverkehrs durch den Freistaat. Eine entsprechende Fördervoraussetzung könnte daher durch die Vorhabenträger selbst nicht erfüllt werden.

7.3 Wie hat sich die Anzahl der Parkplätze im Zuge von Bau und Ausbau von Bergbahn-, Seilbahn- und Beschneiungsanlagen der Skigebiete seit 2005 entwickelt (bitte mit Angabe der in Anspruch genommenen Fläche)?

Hierzu liegen dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie keine abschließenden Erkenntnisse vor, mitgeteilt werden kann auf Basis der Informationen der Regierungen lediglich, dass die Erweiterung, Umgestaltung und Modernisierung von Parkplätzen Gegenstand von Fördermaßnahmen in drei Skigebieten war. Die Details sind der vertraulichen Anlage „Übersicht Seilbahnförderung“ Spalte S zu entnehmen. (Hinweis des Landtagsamtes: Von einer Veröffentlichung der Anlage wird abgesehen.)

8.1 Wie hat sich die Wirtschaftlichkeit von Bergbahnen seit 2005 entwickelt (bitte mit Angabe der Höhe von Zuschüssen, Anzahl an Insolvenzen, Verkäufen an Investoren und Nutzungsaufgaben nach Landkreis aufgeschlüsselt)?

Die Antragsteller haben im Rahmen des Antrags auf Förderung nach den Seilbahnförderrichtlinien insbesondere eine Bestätigung beizubringen, dass die Gesamtfinanzierung

des Vorhabens bei Gewährung der Förderung unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten gesichert ist. Auch ist ein Investitions- und Finanzierungsplan vorzulegen.

Die auf Basis der Seilbahnförderrichtlinien geförderten Wirtschaftsgüter unterliegen einer zehnjährigen Zweckbindungsfrist nach Abschluss des Vorhabens.

Da über die Zweckbindungsfrist sichergestellt ist, dass die Wirtschaftsgüter zweckentsprechend eingesetzt sind und andernfalls die Förderung anteilig zurückzuzahlen ist, erfolgt kein laufendes Monitoring der Wirtschaftlichkeit durch die Bewilligungsbehörden. Daher liegen dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie keine Erkenntnisse zu deren Entwicklung vor. Allerdings kann festgehalten werden, dass alle seit 2005 geförderten Unternehmen nach wie vor am Markt tätig sind. Soweit die Regierungen hier für Einzelfälle informatorisch Verkäufe an andere Unternehmen mitteilen konnten, sind diese in den vertraulichen Angaben in Spalte T der Anlage „Übersicht Seilbahnförderung“ angemerkt.

8.2 Wie stellt die Staatsregierung sicher, dass alle bayerischen Bergbahnen Bestandteil einer Regionalplanung sind, damit regionale Häufungen, Belastungsspitzen des Naturraums und der Verkehrsinfrastruktur gemieden werden?

Über die in der Antwort zu Fragen 1.2 und 4.1 bereits geschilderten Vorgaben in Nr. 5.7 der Seilbahnförderrichtlinien hinaus ist seit der Richtlinienverlängerung zum 01.01.2020 nunmehr in Nr. 7.3 Satz 2 der Richtlinien ausdrücklich geregelt, dass der örtlich zuständige Planungsverband am Verfahren zu beteiligen ist.

8.3 Wie haben sich die Erreichbarkeit von Bergbahnen durch öffentliche Verkehrsmittel und deren Vertaktung seit 2005 entwickelt?

Hierzu liegen dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr keine konkreten Erkenntnisse vor.

Regierungsbezirk	Landkreis	Skigebiet	Wasserverbrauch	Beschneigungsbecken
Mittelfranken	Nürnberger Land	Osternohe	max. 12 l/s, höchsten 1/3 der Wasserführung des dortigen Baches	nein, nur temporärer Gewässeraufstau zur Wasserentnahme
Mittelfranken	Nürnberger Land	Rothenberg	nicht festgelegt	nein
Mittelfranken	Neustadt an der Aisch	Burgbernheim	520 m ³	ja
Mittelfranken	Neustadt an der Aisch	Neuhof a.d. Zenn	15.120 m ³	nein
Niederbayern	Regen	Großer Arber	170.000 m ³ /Wintersaison	ja
Niederbayern	Regen	Geißkopf	42.000 m ³ /Wintersaison	ja
Niederbayern	Regen	Silberberg	250 m ³ /Wintersaison	nein
Niederbayern	Regen	Glasberg	12 l/s/Wintersaison	nein
Niederbayern	Regen	Riedelberg	12.000 m ³ /Wintersaison	ja
Niederbayern	Regen	Förderverein Skilandleistungszenrum	8.000 m ³ /Wintersaison	nein
Niederbayern	Deggendorf	Greising	2.500 m ³ /Saison	ja Hochspeicher Höllbach
Niederbayern	Passau	Geiersberg, Hauzenberg	in 12 Stunden ca 360 m ³	ja Das Rückhaltebecken dient zusätzlich der Löschwasserversorgung
Niederbayern	Passau	Rastbüchl, Breitenberg	ca. 330 m ³ jährlich	Speicherbecken im Pumphaus, kein Beschneigungsbecken
Niederbayern	Rottal-Inn	Gde. Wurmansquick	200 l/min	ja Entnahmeteich
Niederbayern	Straubing-Bogen	Markl, Kapellenberg, St. Englmar	max. 3.125 m ³ /Jahr	nein
Niederbayern	Straubing-Bogen	Miedaner, Grün-Maibrunn, St. Englmar	max. 3.000 m ³ /Jahr	ja
Niederbayern	Straubing-Bogen	Six, Predigtstuhl, St. Englmar	max. 14.436 m ³ /Jahr	ja
Niederbayern	Straubing-Bogen	Budweiser, Pröllner, St. Englmar	max. 27.960 m ³ /Jahr	ja
Niederbayern	Straubing-Bogen	Schmelmer, Kurpark, St. Englmar	durchschnittlich 260.235 m ³ /Jahr	ja
Niederbayern	Freyung-Grafenau	Steinberglift, Langfurth, Schöfweg	8 l/s bzw. 8.000 m ³ /Wintersaison	ja Speicherbecken
Niederbayern	Freyung-Grafenau	Wintersportzentrum Mitterfirmiansreut, Philippsreut	15 l/s + 4 l/s	ja Speicherteich
Niederbayern	Freyung-Grafenau	Grainet, Schlepplift	6,2 l/s bzw. 5.000 m ³ /Jahr	ja Speicherbecken
Niederbayern	Freyung-Grafenau	Waldkirchen, Kinderschlepplift	265 m ³ /Jahr	ja Speicherteich
Niederbayern	Freyung-Grafenau	Brotjackkriegellift; kleiner Berglift Langfurth, Schöfweg	12,5 l/s bzw. 2.000 m ³ /Jahr	ja Speicherbecken
Niederbayern	Freyung-Grafenau	St. Oswald-Riedlhütte, Depotbeschneigung für 2 Loipen	12,66 l/s	nein
Niederbayern	Freyung-Grafenau	Nordisches Skizentrum Finsterau	3.100 m ³ /Jahr	nein
Oberbayern	Berchtesgadener Land	Kälbersteinschanze (Sprungschanze)	gem. Bescheid max. 21m ³ /h (aus Trinkwasserleitung)	nein
Oberbayern	Berchtesgadener Land	Götschen	gem. Bescheid max. 22 l/s bzw. 40.000 m ³ /a	ja
Oberbayern	Berchtesgadener Land	Grünsteinlift	gem. Bescheid max. 1.500 m ³ /a (Überwasser aus der Hammerstielquelle)	nein
Oberbayern	Berchtesgadener Land	Obersalzberg	Wintersaison 2018/2019: 5.049 m ³	ja

Oberbayern	Berchtesgadener Land	Jenner	gem. Bescheid max. 20 l/s (max. 31.200 m ³ /a) aus 4 Quellbächen, 2 l/s aus d. Krautkasergraben	ja
Oberbayern	Berchtesgadener Land	Aschauer Weiher (Langlaufzentrum)	gem. Bescheid max. 15 l/s aus dem Weiherbach	ja
Oberbayern	Berchtesgadener Land	Kollerlift	s. oben zu Gebiet Götschen	ja Entnahme aus Speicherteich Götschen
Oberbayern	Berchtesgadener Land	Mautgrube	gem. Bescheid Entnahmemenge 0,5 l/s (50 m ³ /d; 3.000 m ³ /a) aus Grundwasser	nein
Oberbayern	Bad Tölz / Wolfratshausen	Brauneck	gem. Bescheid max. 63.000 m ³ /a	ja
Oberbayern	Bad Tölz / Wolfratshausen	Blomberg	keine Vorgaben	nein
Oberbayern	Bad Tölz / Wolfratshausen	Reiserhang	gem. Bescheid max. 10 l/s	nein
Oberbayern	Bad Tölz / Wolfratshausen	Beuerberger Skilift	keine Vorgaben	nein
Oberbayern	Miesbach	Oedberg	gem. Bescheid bis max. 27.000 m ³ /a	nein
Oberbayern	Miesbach	Hirschberg	gem. Bescheid bis max. 6.500 m ³ /a	ja
Oberbayern	Miesbach	Sonnenbichl	gem. Bescheid bis max. 24.000 m ³ /a	nein
Oberbayern	Miesbach	Spitzingsee/Stümpfling	keine Entnahmemenge geregelt	ja
Oberbayern	Miesbach	Spitzingsee/Roßkopf	gem. Bescheid bis max. 8.000 m ³ /a	ja
Oberbayern	Miesbach	Spitzingsee Osthang, Lyra, Valepp	gem. Bescheid bis max. 106.000 m ³ /a	ja
Oberbayern	Miesbach	Sudelfeld	ca. 180.000 m ³ /a (nach Angaben des Betreibers)	ja
Oberbayern	Miesbach	Untere Firstalm	gem. Bescheid bis max. 3.000 m ³ /a	ja
Oberbayern	Garmisch-Partenkirchen	Classic Skigebiet	dem LRA liegen keine Daten vor	ja 2 Becken
Oberbayern	Garmisch-Partenkirchen	Steckenberg	dem LRA liegen keine Daten vor	ja 1 Becken
Oberbayern	Rosenheim	Sudelfeld (Wedellift, unteres Sudelfeld)	3,06 – 5,00 l/s	ja
Oberbayern	Rosenheim	Sudelfeld (Waldkopflift, oberes Sudelfeld)	13,0 – 21,0 l/s	ja
Oberbayern	Rosenheim	Skisprungschanze Oberaudorf Hocheck	Keine Vorgaben	nein
Oberbayern	Rosenheim	Hocheck (Skiabfahrt, Rodelbahn, Übungshang)	3,0 – 12,0 l/s	nein
Oberbayern	Rosenheim	Rosengasse (oberes Sudelfeld)	max. 20 l/s	ja
Oberbayern	Rosenheim	Rankenlift (oberes Sudelfeld)	4.000 m ³ /a	nein
Oberbayern	Rosenheim	Au (Bad Feilnbach)	max. 2,5 l/s	ja
Oberbayern	Rosenheim	Kaiserblick (Aschau im Chiemgau)	8.600 m ³ /a	ja
Oberbayern	Traunstein	Wolfsberglift in der Gemeinde Siegsdorf	8.877 m ³ /a	nein
Oberbayern	Traunstein	Kessellift in der Gemeinde Inzell	11.250 m ³ /a	in Planung
Oberbayern	Traunstein	Unternbergbahn in der Gemeinde Ruhpolding	8.032 m ³ /a	nein
Oberbayern	Traunstein	Winklmoosalm in der Gemeinde Reit im Winkl	Anlage ist noch nicht in Betrieb	in Planung auf dem Gebiet von Österreich/Bundesland Salzburg
Oberbayern	Traunstein	Benz-Eck-Lifte in der Gemeinde Reit im Winkl	19.509 m ³ /a	nein
Oberbayern	Traunstein	Westernberglift in der Gemeinde Ruhpolding	4.421 m ³ /a	nein
Oberbayern	Traunstein	Chiemgau-Arena in der Gemeinde Ruhpolding	37.510 m ³ /a	nein
Oberbayern	Dachau	Monte Kienader	216 m ³ /a (2019)	nein
Oberbayern	Ebersberg	Glonner Skiliflhänge	2,1 l/s	nein
Oberfranken	Bayreuth	Fichtelgebirge; Klausenlift Mehlmeisel	20 l/s bzw. 8.000 m ³ pro Vollbeschneigung	ja
Oberfranken	Bayreuth	Fichtelgebirge; Bleamlalm Neubau, Fichtelberg	10 l/s und 1.800 m ³ aus ehemaligem Steinbruch und 3 l/s bzw. 260 m ³ /d bzw. 2.000 m ³ /Jahr aus fünf Quellen	ja
Oberfranken	Bayreuth	Fichtelgebirge; Lattalift, Bischofsgrün	3 l/s	nein

Oberfranken	Bayreuth	Fichtelgebirge; Skiliftübungshang Kirchberg, Bischofsgrün	3 l/s bzw. 2.000 m ³ pro Vollbeschneigung	nein
Oberfranken	Bayreuth	Fichtelgebirge; Talstation Ochsenkopf Süd, Fleckl, Warmensteinach	Wasserentnahme aus dem Überlauf der Trinkwasserversorgungsanlage der Gemeinde Warmensteinach	ja
Oberfranken	Bayreuth	Fichtelgebirge; Skipiste Ochsenkopf-Nord	5 l/s aus Oberflächengewässer "Roter Säuerling" zur Füllung des Speicherteichs; 45 l/s bzw. 9.000 m ³ pro Vollbeschneigung aus Speicherteich	ja
Oberfranken	Bayreuth	Fichtelgebirge; Sprungschanzengelände Warmensteinach Bergstation	5 l/s bzw. max. ca. 600 m ³ pro Vollbeschneigung	ja
Oberfranken	Bayreuth	Fichtelgebirge; Oberwarmensteinach Hempelberg	15 l/s bzw. 1.200 m ³ pro Vollbeschneigung	nein
Oberfranken	Bayreuth	Fichtelgebirge; Bergstation Ochsenkopf-Süd, Fleckl	max. 5 l/s	ja
Oberfranken	Coburg	Neukirchen	3.500 m ³ - 6.500 m ³	ja
Oberfranken	Hof	Bergwiesenlifte, Schwarzenbach a.W.	3 – 12 m ³ /h	nein
Oberfranken	Stadt Hof		letztmals ca. 20 m ³	nein
Oberpfalz	Amberg-Weizsach	Skigebiet Rotbühl	49 m ³ /h keine Angaben möglich	ja
Oberpfalz	Cham	Skilift Eck-Riedelstein	9 500 m ³ im Durchschnitt	ja
Oberpfalz	Cham	Hoher Bogen (3 Anlagen)	10 000 m ³ im Durchschnitt	ja
Oberpfalz	Cham	Althütte-Waldmünchen	485 m ³ im Durchschnitt	ja
Oberpfalz	Neustadt a.d. Waldnaab	Am Fahrenberg	7 560 m ³ max. genehmigt	ja
Oberpfalz	Neustadt a.d. Waldnaab	Skilift Wurmstein	1 200 m ³ max. genehmigt	ja
Oberpfalz	Tirschenreuth	Schloppachhang/Waldsassen	850 m ³	Nein Entnahme aus Fließgewässer
Oberpfalz	Tirschenreuth	Skihing Großbüchlberg	1 920 m ³	ja
Oberpfalz	Tirschenreuth	Skilanglaufzentrum Silberhütte	1 100 m ³ für Erstbeschneigung	ja Speicherteich hat Volumen von 1770 m ³
Schwaben	Oberallgäu	Skigebiet Nebelhorn	76.000 m ³ /a	ja
Schwaben	Oberallgäu	Skigebiet Fellhorn - Kanzelwand	160.000 m ³ /a	ja (120.000 m ³ /a über Oberbecken der Wasserkraftanlage Warmatsgund, Energieversorgung Oberstdorf GmbH)
Schwaben	Oberallgäu	Skigebiet Söllereck	63.000 m ³ /a	ja
Schwaben	Oberallgäu	Langlaufzentrum Ried Nord. Ski-WM	49.080 m ³ /a	ja
Schwaben	Oberallgäu	Audi-Arena, Schattenbergschanzen	2.000 m ³ /a	nein
Schwaben	Oberallgäu	Skilifte GrüntenBergWelt	35.000 m ³ /a	ja
Schwaben	Oberallgäu	Skigebiet Oberjoch	88.000 m ³ /a	ja
Schwaben	Oberallgäu	Skigebiet Spießlerlifte Unterjoch	15.000 m ³ /a	nein
Schwaben	Oberallgäu	Langlaufloipe Talstation Hornbahn	1.600 m ³ /a	nein
Schwaben	Oberallgäu	Skigebiet Ofterschwang-Gunzesried (Weltcup-Express)	110.000 m ³ /a	ja
Schwaben	Oberallgäu	Skilift Gunzesrieder Säge	750 m ³ /a	nein
Schwaben	Oberallgäu	Skigebiet Hörnerbahn	45.000 m ³ /a	ja
Schwaben	Oberallgäu	Skiparadies Riedberger Horn und Grasgehren	40.000 m ³ /a	nein
Schwaben	Oberallgäu	Skigebiet Hochschelpen	32.000 m ³ /a	ja
Schwaben	Oberallgäu	Skigebiet Schwarzenberg-, Gelbhanskopf- und Geschwendnerlifte	50.000 m ³ /a	nein
Schwaben	Oberallgäu	Hündle Erlebnisbahn	Keine Daten vorhanden ca. 20.000 m ³ /a	nein

Schwaben	Oberallgäu	Thalkirchdorfer Dorflifte	9.000 m ³ /a	nein
Schwaben	Oberallgäu	Ski-Arena Steibis, Imbergbahn	40.000 m ³ /a bis 46.000 m ³ /a	ja
Schwaben	Oberallgäu	Langlaufloipe Oberstaufen/Kalzhofen	1.600 m ³ /a	nein
Schwaben	Oberallgäu	Stinesser-Lift	1.500 m ³ /a	nein
Schwaben	Oberallgäu	Schwärzenlifte	2.200 m ³ /a	ja
Schwaben	Oberallgäu	Buronlifte	2.500 m ³ /a	nein
Schwaben	Ostallgäu	Wintersportarena Tegelberg	70.000 m ³ /a	nein
Schwaben	Ostallgäu	Falken- und Adlerlift Schwangau	16.000 m ³ /a	nein
Schwaben	Ostallgäu	Skizentrum Pfronten	55.000 m ³ /a	nein
Schwaben	Ostallgäu	Alpspitzbahn Nesselwang	48.000 m ³ /a	ja
Schwaben	Ostallgäu	Skilifte Ronsberg	1.900 m ³ /a	nein
Schwaben	Ostallgäu	Sonnen- und Angerlift Pfronten	2.500 m ³ /a	nein
Schwaben	Lindau	Langlaufloipe bei Maierhöfen	2.050 m ³ /a	nein
Unterfranken	Rhön-Grabfeld	Arnsberg 1	ca. 3 l/s, 108 m ³ /d, 400 m ³ /a (Dauer: ca. 40 h / Saison; Beschneifläche: ca. 1,1 ha; immer nur ein Schneerzeuger in Betrieb)	nein

Anlage zur Schriftlichen Anfrage Drucksache 18/10339

Regierungsbezirk	Bundesstützpunkt (BSP) / Landesleistungszentrum (LLZ)	Landkreis	Förderprogramm	(Erst-)Bewilligung	bewilligte Fördersumme	Bewilligung	Bemerkungen
						Maßnahme	
Oberbayern	BSP Ski Alpin in Garmisch-Partenkirchen	Garmisch-Partenkirchen	Sportförderung	2007	6.136.000,00 €	Beschneigungsanlage (inkl. Errichtung einer Kühlanlage), Lift und Aufstiegshilfe	Die vorgenannten Maßnahmen waren Teil der Baumaßnahmen im Rahmen der alpinen Ski-Weltmeisterschaft 2011 am BSP Ski Alpin in Garmisch-Partenkirchen. Die Fördersumme weist den Näherungswert für die Beschneigungs- und Liftanlagen aus.
Oberbayern	BSP Biathlon und Ski Nordisch in Ruhpolding	Traunstein	Sportförderung	2010	270.000,00 €	Beschneigungsanlage	Die vorgenannte Maßnahme war Teil der Baumaßnahmen im Rahmen der Biathlon-Weltmeisterschaft 2012 am BSP Biathlon und Ski Nordisch in Ruhpolding. Die Fördersumme weist den Näherungswert für die Beschneigungsanlagen aus.
Oberbayern	BSP Ski und Snowboard in Schönau am Königssee	Berchtesgadener Land	Sportförderung	2013	320.000,00 €	Beschneigungsanlage	Die vorgenannte Maßnahme war Teil der Baumaßnahmen zur Errichtung eines multifunktionalen Trainingszentrums am BSP Ski und Snowboard in Schönau a. Königssee / Jenner. Die Fördersumme weist den Näherungswert für die Beschneigungsanlagen aus.
Oberbayern	BSP Biathlon und Ski Nordisch in Ruhpolding	Traunstein	Sportförderung	2016	91.200,00 €	Optimierung und Erweiterung der Beschneigungsanlage	
Oberbayern	BSP Ski und Snowboard in Bischofwiesen	Berchtesgadener Land	Sportförderung	2020	1.620.900,00 €	Sanierung und Ertüchtigung der Beschneigungsanlage	
Oberbayern	BSP Ski Alpin in Garmisch-Partenkirchen	Garmisch-Partenkirchen	Sportförderung		33.700,00 €	Ankauf neuer Schneerzeuger	Bewilligung erfolgt nach Baufortschritt.
Oberbayern	BSP Ski und Snowboard in Bischofwiesen	Berchtesgadener Land	Sportförderung		408.550,00 €	Ankauf neuer Schneerzeuger	Bewilligung erfolgt nach Baufortschritt.
Niederbayern	LLZ Ski Nordisch am Arber	Regen	Sportförderung	2014	20.700,00 €	Vorabmaßnahmen Beschneigungsanlage	Die vorgenannten Maßnahmen waren Teil der Baumaßnahmen zum Ausbau des Hohenzollern Skistadion am LLZ Ski Nordisch am Arber. Die Fördersumme weist den Näherungswert für die Vorabmaßnahmen zur Beschneigungsanlage aus.
Niederbayern	LLZ Ski Nordisch am Arber	Regen	Sportförderung	2017	206.550,00 €	Errichtung einer Beschneigungsanlage	
Niederbayern	LLZ Ski Nordisch am Arber	Regen	Sportförderung		535.000,00 €	Erweiterung der Beschneigungsanlage (inkl. Schneiteich)	Bewilligung soll in 2020 erfolgen. Die vorgenannten Maßnahmen sind Teil der Baumaßnahmen zur Optimierung der Trainingsbedingungen am LLZ Ski Nordisch am Arber. Hierdurch sollen auch geeignete Rahmenbedingungen für die Ausrichtung der Biathlon-EM 2022 bereitgestellt werden. Die voraussichtliche Fördersumme weist den Näherungswert für die Beschneigungsanlagen aus.
Niederbayern	LLZ Ski Alpin am Arber	Regen	Sportförderung		235.000,00 €	Erweiterung der Beschneigungsanlage	Bewilligung soll in 2020 erfolgen. Die vorgenannten Maßnahmen sind Teil der Baumaßnahmen zur Optimierung der Trainingsbedingungen am LLZ Ski Alpin am Arber. Die voraussichtliche Fördersumme weist den Näherungswert für die Beschneigungsanlagen aus.
Oberfranken	LLZ Ski Nordisch im Fichtelgebirge in Bischofsgrün	Bayreuth	Sportförderung	2019	25.000,00 €	Neubau Aufstiegshilfe (Seillift) an der K30-Schanze	
Oberfranken	LLZ Ski Nordisch im Fichtelgebirge in Bischofsgrün	Bayreuth	Sportförderung		31.500,00 €	Erweiterung Beschneigungsanlage	Bewilligung erfolgt nach Baufortschritt. Die vorgenannte Maßnahme ist Teil von Sanierungsmaßnahmen am LLZ Ski Nordisch in Bischofsgrün. Die voraussichtliche Fördersumme weist den Näherungswert für die Beschneigungsanlage aus.
Schwaben	BSP Ski Alpin in Bad Hindelang	Oberallgäu	Sportförderung	2005	600.000,00 €	Beschneigungsanlage	Die vorgenannte Maßnahme war Teil der Baumaßnahmen zur Errichtung des Alpinen Trainingszentrums Allgäu (ATA) am BSP Ski Alpin in Oberjoch/Bad Hindelang Die Fördersumme weist den Näherungswert für die Beschneigungsanlagen aus.
Schwaben	Heini-Klopfer-Skiflugschanze in Oberstdorf	Oberallgäu	Sportförderung	2016	300.000,00 €	Beschneigungsanlage	Die vorgenannte Maßnahme war Teil von Sanierungsmaßnahmen an der Heini-Klopfer-Skiflugschanze in Oberstdorf. Die Fördersumme weist den Näherungswert für die Beschneigungsanlagen aus.
Schwaben	BSP Ski Alpin in Bad Hindelang	Oberallgäu	Sportförderung		256.500,00 €	Ertüchtigung der Beschneigungsanlage	Bewilligung erfolgt nach Baufortschritt.
Schwaben	BSP Ski Nordisch in Oberstdorf	Oberallgäu	Sportförderung		5.000.000,00 €	Ertüchtigung der Beschneigungsanlagen (inkl. Schneiteich)	Bewilligung soll in 2020 erfolgen. Die vorgenannten Maßnahmen sind Teil der Baumaßnahmen zur Durchführung der Nordischen Ski-WM 2021 in Oberstdorf. Die voraussichtliche Fördersumme weist den Näherungswert für die Beschneigungsanlagen aus.
Schwaben	BSP Ski Cross, Freeski in Obermaiselstein	Oberallgäu	Sportförderung			Erweiterung der Beschneigungsanlage (inkl. Schneiteich)	Verfahren ruht aufgrund Klage gegen wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschluss.